

# Satzung des Vereins „ADG Alumni e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ADG Alumni e.V.“ (im Folgenden der Verein). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Vernetzung der Mitglieder des Vereins und Alumni der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. und der ADG Business School an der Steinbeis Hochschule GmbH sowie die Förderung des lebenslangen Lernens und die Mitarbeit bei der Fortentwicklung und Gestaltung von Lehre und Forschung an der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V., sowie mit der ADG verbundener Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere der ADG Business School und des ADG Scientific – Center for Research and Cooperation (ARC).

### § 3 Mittel des Vereins, Verbot der Begünstigung von Vereinsmitgliedern

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Natürliche Personen
  - b. Juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung in Textform und deren Annahme durch das Präsidium (Aufnahme). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
2. Beitragsordnung und Beitragshöhe werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied (Austritt) oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b. es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat, oder
  - c. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Mitgliedschaft, Einrichtungen oder Veranstaltungen des Vereins zu vereinsfremden Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, nachhaltig nutzt.
4. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Widerspruch kann gegen den Ausschluss schriftlich innerhalb eines Monats beim Präsidium eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

### § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. das Präsidium

### § 8 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu zehn weiteren, mindestens aber fünf weiteren Mitgliedern, davon bis zu fünf, mindestens aber zwei Vizepräsidenten.
2. Kooptationen in das Präsidium sind möglich, wenn sie im Interesse des Vereins liegen. Kooptationen werden durch Beschluss des Präsidiums wirksam.
3. Das Präsidium haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 9 Wahl, Amtsdauer des Präsidiums

1. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung in

- getrennten Wahlgängen gewählt. Das Präsidium soll ihr einen Wahlvorschlag unterbreiten.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre.
  3. Wiederwahl ist zulässig. Ein Präsidiumsmitglied bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

#### § 10 Aufgaben des Präsidiums / Vertretung des Vereins

1. Das Präsidium leitet den Verein. Ihm obliegen insbesondere
  - a. Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenstellung und der Arbeit des Vereins ergeben, soweit dies nicht anderen Organen zugewiesen ist;
  - b. Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium;
  - c. Bestellung, Anstellung und Entlassung einer Geschäftsführung;
  - d. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
  - f. Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Präsidiums;
  - g. Erarbeitung der Vorschläge für den Jahresabschluss, den Etat und die Mitgliedsbeiträge.
2. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der vorherigen gemeinsamen Beratung mit der Geschäftsführung, sofern eine solche bestellt worden ist und nicht Angelegenheiten der Geschäftsführung betroffen sind.
3. Präsident und Vizepräsidenten bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Ihm können durch Beschluss des Präsidiums weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Zur Vertretung i. S. des § 26 BGB sind der Präsident zusammen mit einem seiner Vizepräsidenten sowie zwei Vizepräsidenten jeweils gemeinsam befugt.
5. Das Präsidium kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit entscheidender Funktion bilden.

#### § 11 Einberufung und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten einberufen; er leitet die Sitzung bzw. im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich oder digital erfolgen, wenn die Mehrheit diesem Verfahren zustimmt. Beschlüsse schriftlich oder digital bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche und interne Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten einzelner Mitglieder verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Präsidiums bekannt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

#### § 12 Vergütung des Präsidiums, Aufwändungsersatz

1. Gewählte Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aufwendungen für den Verein werden in angemessener Höhe gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

#### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

#### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten in Textform (insbesondere durch Brief, Versand über eine etwaige Mitglieder- oder Vereinszeitung - auch in elektronischer Form - oder E-Mail) einberufen. Der Versand der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) ist ausreichend.
2. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Anträge zur Beschlussfassung können von Mitgliedern oder Organen bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden.
4. Anträge gemäß Abs. 3 sollen in Textform spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; die fristgerechte Zugänglichmachung in einem für Mitglieder zugänglichen Bereich der Internetseite ist ausreichend.
5. Nach Ablauf der in Abs. 3 bezeichneten Frist können Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung eines bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthaltenen oder innerhalb der in Abs. 3 bezeichneten Frist gestellten Antrags handelt. Derartige Anträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

#### § 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins,

- b. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder, Abberufung von gewählten und berufenen Präsidiumsmitgliedern,
  - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Präsidiums,
  - d. Beitragsordnung sowie Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e. Widersprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums,
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g. Auflösung des Vereins,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt soweit gesetzlich zulässig und in dieser Satzung nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  4. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird.
  5. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können („Virtuelles Verfahren“). Der Präsident und die Vizepräsidenten sind ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
3. Nur Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme von Gästen und/oder Medienvertretern sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung (insbesondere in einem geschlossenen Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins) können jedoch von dem Präsidenten und den Vizepräsidenten zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom jeweiligen Sitzungsleiter an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Bei Wahlvorgängen und Entlastungen für ein Organ soll kein Mitglied des betroffenen Organs die Mitgliederversammlung leiten.

#### § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder sich im virtuellen Verfahren beteiligenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Erteilung von Stimmvollmachten an andere Mitglieder ist zulässig.

#### § 18 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie zur Verwaltung seines Vermögens kann eine Geschäftsführung bestellt werden.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, kann ein Geschäftsführer durch das Präsidium zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernannt werden.
3. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des Haushaltsplans weitere Mitarbeiter einstellen bzw. entlassen.
4. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums teil, sofern sie nicht personelle Angelegenheiten der Geschäftsführung betreffen.

#### § 19 Rechnungswesen

1. Vorstand und Geschäftsführung sind zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Die Rechnungslegung besteht aus einem Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das vorhandene Vereinsvermögen.
3. Die Rechnungslegung ist von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Hierüber ist ein Vermerk anzufertigen.

#### § 20 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch, soweit sie den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied und vom Präsidium gestellt werden. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung der Satzung enthalten.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden können. Der Wortlaut von vorgeschlagenen Satzungsänderungen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

### § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation. Wird von der Versammlung nicht anderes bestimmt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das Vermögen fällt der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. an.

Stand: Oktober 2023

<https://www.adg-alumni.de>

**ADG Alumni e.V.**  
Schloss Montabaur  
56410 Montabaur  
**Zentrale:**  
T: +49 2602 14-189